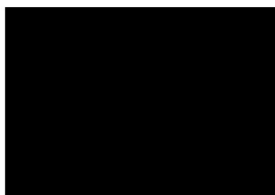


Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Ordnungsangelegenheiten
Ordnungsamt - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Ord, Lübener Weg 26, 13407 Berlin




Geschäftszeichen (bitte angeben)



26. April 2022

Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 12.03.2022

Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihren o.a. Antrag nach dem VIG, mit dem Sie Informationen zu den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb **Wildkammer Kohn & Kempkes GbR**, Friederikestr. 50 in 13505 Berlin begehren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird entsprochen.
2. Der Informationszugang erfolgt frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an den zu beteiligenden Gewerbetreibenden.
3. Sollten Beanstandungen festgestellt worden sein, wird Ihnen Einsicht in den jeweiligen Kontrollbericht gewährt.
4. Diese Entscheidung sowie die Erteilung der Information erfolgen gebührenfrei.

Begründung:

Am 12.03.2022 stellten Sie einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz über die Internetplattform „Topf Secret“. Sie nutzten hierfür eine automatisch regenerierte E-Mail über den Webservice <https://fragdenstaat.de>.

Konkret beantragten Sie die Herausgabe von Informationen hinsichtlich des Zeitpunktes der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb:

Wildkammer Kohn & Kempkes GbR, Friederikestr. 50, 13505 Berlin



Darüber hinaus bitten Sie um Herausgabe des entsprechenden vollständigen Kontrollberichtes an Sie, für den Fall, dass es zu Beanstandungen bei der Kontrolle gekommen ist.

Nach § 1 VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei der informationspflichtigen Stelle vorliegenden Informationen über Erzeugnisse i.S. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterliegen. Hierdurch soll der Markt transparenter gestaltet und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Dabei sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG auch Abweichungen ohne einen konkreten Produkt- oder Erzeugnisbezug erfasst (vgl. OVG Münster Urteil vom 12.12.2016 - 13 A 941/15, BVerwG vom 29.08.19 - 7 C 29.17). Auch der Datenzugang zu Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen vorgenannten Abweichungen getroffen wurden, findet hier seine rechtliche Grundlage.

Ausschlussgründe nach § 3 VIG an einer Informationsgewährung, insbesondere hinsichtlich entgegenstehender privater Belange sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, da Sie sich damit einverstanden erklärt haben, dass personenbezogene Daten geschwärzt werden können. Für den Fall der Herausgabe von (beanstandeten) Kontrollberichten haben wir davon Gebrauch gemacht und die Berichte von persönlichen Daten von Gewerbetreibenden, deren Personal sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht bereinigt.

Da bei der Erteilung der beantragten Information auch die rechtlichen Interessen der bzw. des Gewerbetreibenden berührt werden, darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn diese Entscheidung der oder dem Dritten bekannt gegeben worden ist und ein ausreichender Zeitraum für die Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung unter Einbeziehung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.08.2019 zum Geschäftszeichen BVerwG 7 C 29.17 sowie u.a. einer aktuellen Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 06.03.2020 zum Zeichen OVG 12 S 17.19 beabsichtige ich, Ihnen die letzten beiden amtlichen Kontrolltermine sowie das Auftreten von Beanstandungen schriftlich mitzuteilen. Vorausgesetzt, es wird nicht

bis zum 16.05.2022 durch die/den Gewerbetreibenden gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgegangen, werde ich Ihnen den bzw. die maßgeblichen Kontrollbericht/e übersenden, falls es zu festgestellten Beanstandungen gekommen ist.

Nach § 7 Abs. 1 VIG ist der Zugang der Ihnen gewährten Information - also sowohl die Mitteilung der Kontrolldaten, als auch eine etwaige Übersendung von Kontrollberichten - für Sie gebührenfrei.

Für den Erlass dieses Verwaltungsaktes ist die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht Reinickendorf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr.2 VIG i.V.m. Nr. 16 a Abs. 1 b der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert am 27.09.2021 (GVBl. S. 1117), Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Abs. 4 Satz 1, zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Ordnungsamt, FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, zu erheben.

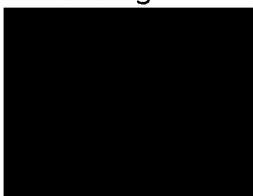
Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO haben Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Nach dem Urteil des VGH München vom 15.04.2020, 5 Cs 19.2087 liegt eine private Weiterverbreitung über die von Ihnen für die Antragstellung genutzte Plattform „Topf Secret“ grundsätzlich außerhalb des behördlichen Verantwortungs- und Einflussbereiches. Es bleibt nach Auffassung des VGH München der/dem Gewerbetreibenden jedoch unbenommen, eine eventuelle private Weiterverwendung von Informationen auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen, so dass von einer Veröffentlichung über die Internetplattform „Frag den Staat“ im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ abgeraten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstellen:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert am 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)

